



1. **EINBEZUG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.** Der Verkauf von Produkten durch den Verkäufer, insbesondere von Hardware, Firmware und Software (die „Vertragsprodukte“) sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Schulung, Beratung, Programmierung, Wartung, und sonstiger Leistungen (die „Dienstleistungen“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Verbindung mit der relevanten schriftlichen Spezifikation, einem Angebot und/oder ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers). Dies gilt unabhängig davon, ob ein derartiger Verkauf per Schriftverkehr, per Telefax oder auf Basis sonstiger Formen des elektronischen Austauschs strukturierter Daten („electronic data interchange“ („EDI“)) oder im elektronischen Geschäftsverkehr bewirkt wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, auf die der Käufer in seinen Bestellformularen oder anderweitig verweist, finden keine Anwendung.
2. **VEREINBARE BESCHAFFENHEIT.** Die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsprodukte ist abschließend in der jeweiligen Produktbeschreibung bzw. den Spezifikationen beschrieben („vereinbarte Beschaffenheit“). Öffentliche Äußerungen betreffend der Vertragsprodukte werden nur dann Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vom Verkäufer bestätigt werden. Die in der Produktbeschreibung enthaltenen Angaben und Spezifikationen gelten nicht als Garantie der Beschaffenheit der Vertragsprodukte oder als sonstige Garantie, es sei denn, sie wurden vom Verkäufer schriftlich ausdrücklich als solche bezeichnet.
3. **ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.** Die dem Verkäufer geschuldeten Zahlungen sind mit Eingang der Rechnung beim Käufer fällig. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % pro Jahr über dem dann gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen, wenn die Ansprüche des Käufers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der Mehrwertsteuer oder sonstiger Steuern und Zölle, die vom Käufer zu tragen sind.
4. **LIEFERBEDINGUNGEN.** Die Lieferbedingungen gelten ab Werk oder Warenlager des Verkäufers (EXW - gemäß aktueller Incoterms) oder wie anderweitig in der Auftragsbestätigung des Verkäufers vereinbart. In allen Fällen erfolgt der Eigentumsübergang auf den Käufer bei Lieferung durch den Verkäufer an den Käufer oder mit Übergabe an den Spediteur zur Lieferung an den Käufer, je nachdem, was zuerst eintritt.
5. **RECHTE BEI MÄNGELN DER VERTRAGSPRODUKTE.**
 - (a) **Mängel.** Die Vertragsprodukte sind mangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bei bestimmungsgemäßer Nutzung (i) von ihrer vereinbarten Beschaffenheit abweichen oder (ii) Rechtsmängel aufweisen (nachfolgend „Mängel“).
 - (b) **Nachforschungen.** Sollte sich im Rahmen einer Untersuchung der Vertragsprodukte auf Mängel durch den Verkäufer zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß dieser Ziffer 5 herausstellen, dass der Verkäufer zur Erfüllung von Mängelansprüchen oder Gewährung von Mängelrechten nicht verpflichtet ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Kosten der Untersuchung nach Aufwand an Zeit und Material gemäß den jeweils gültigen Sätzen des Verkäufers zu berechnen.
 - (c) **Mängelrechte.** Wenn die Vertragsprodukte einen Mangel aufweisen, wird der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Zur Durchführung der Nacherfüllung ist der Verkäufer berechtigt, nach eigener Wahl den Mangel entweder durch Neulieferung oder durch Reparatur zu beseitigen. Gelingt es dem Verkäufer nicht, den Mangel innerhalb angemessener gesetzter Frist zu beseitigen, stehen dem Käufer die gesetzlichen Mängelrechte nach folgender Maßgabe zu. Das Recht auf Herabsetzung der Lizenzgebühr (Minderung) wird ausgeschlossen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich auf die jeweilige Bestellung, die das mangelhafte Vertragsprodukt enthielt. Vor Ausübung des Rücktrittsrechts hat der Käufer dem Verkäufer eine letztmalige Frist zur Nacherfüllung mit der Erklärung zu setzen, dass er nach Ablauf dieser letztmaligen Frist die Nacherfüllung ablehnt.
 - (d) **Ausschluss von Mängelrechten, Käuferspezifikation / Kompatibilität.** Der Käufer ist zur Geltendmachung von Rechten bei einem Mangel der Vertragsprodukte nicht berechtigt, falls der Mangel durch eine unzulässige Veränderung der Vertragsprodukte verursacht wurde. Mängelrechte bestehen zudem nicht für Konstruktions-, Material-, Herstellungsmerkmale oder Produkte, die vom Käufer geliefert werden. Der Verkäufer schließt jegliche Mängelrechte im Hinblick auf die Kompatibilität der Vertragsprodukte mit den Produkten anderer Hersteller oder der Anwendung des Käufers aus, es sei denn dass die veröffentlichten Spezifikationen des Verkäufers oder das schriftliche Angebot des Verkäufers eine solche Kompatibilität ausdrücklich bestimmt.
 - (e) **Verjährung.** Die Mängelansprüche des Käufers verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Vertragsprodukte.
 - (f) **„Open Box“-Produkte/gebrauchte Produkte.** Sofern Hardwareprodukte als „Open Box“-Produkte verkauft werden (z.B. Rückgaben von Kunden und Vertragshändlern, wiederaufbereitete oder überholte Produkte, etc.) handelt es sich um gebrauchte Produkte. „Open Box“-Produkte, obwohl funktionsfähig, entsprechen nicht der letzten Serie oder neuestem Stand. Für „Open Box“-Produkte schließt der Verkäufer sämtliche Mängelrechte bis auf das Recht auf Nacherfüllung aus. Zur Durchführung der Nacherfüllung ist der Verkäufer berechtigt, nach eigener Wahl den Mangel entweder durch Neulieferung oder durch Reparatur zu beseitigen. Der Käufer hat sein Recht auf Nacherfüllung innerhalb von neunzig (90) Tagen ab Erhalt des jeweiligen „Open Box“-Produkts geltend zu machen.
 - (g) **Käuferspezifikation / Kompatibilität.** Der Verkäufer schließt jegliche Mängelrechte und jegliche Haftung für Konstruktions-, Material-, Herstellungsmerkmale oder Produkte, die vom Käufer geliefert oder einzeln aufgeführt werden (einschließlich solcher, die von einem anderen vom Käufer spezifizierten Hersteller oder Verkäufer bezogen wurden) aus. Sollten Mängelrechte hinsichtlich solcher, vom Käufer spezifizierter Gegenstände bestehen, beschränken sich diese ausschließlich auf die Mängelrechte (soweit zutreffend), die vom ursprünglichen Hersteller oder Verkäufer direkt oder indirekt dem Käufer gewährt wurde. Der Verkäufer schließt jegliche Mängelrechte für die Kompatibilität seiner Vertragsprodukte mit den Waren anderer Hersteller oder der Anwendung des Käufers aus, es sei denn eine derartige Kompatibilität wird in den veröffentlichten Spezifikationen oder dem schriftlichen Angebot des Verkäufers ausdrücklich bestimmt.
 - (h) **Recyclingfähige Materialien.** Um Umweltrichtlinien und -praktiken einzuhalten, behält sich der Verkäufer das Recht vor, bei den Herstellungs-, Reparatur- und Wiederaufbereitungsprozessen seiner Produkte bestimmte recyclingfähige Materialien (z.B. Befestigungsmaterialien, Kunststoffe und dergleichen) oder wiederaufbereitete

- Teile, die in ihrer Funktion den neuen entsprechen oder Teile, die nur gelegentlich benutzt wurden, einzusetzen. Eine derartige Verwendung berührt allerdings nicht die Mängelrechte oder die veröffentlichte Zuverlässigkeitsstatistik.
6. **HAFTUNGSBEGRENZUNG.** Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6(c) wird die Haftung des Verkäufers für Schadensersatz wie folgt beschränkt:
 - (a) Der Verkäufer haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis, es sei denn die Parteien haben eine weitergehende Haftungsbeschränkung individuell vereinbart.
 - (b) Der Verkäufer haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis und der leicht fahrlässigen Verletzung sonstiger Sorgfaltspflichten.
 - (c) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachter Körperschäden.
 - (d) Der Käufer ist verpflichtet, in angemessenen Abständen Sicherungskopien seiner Daten anzulegen, mindestens aber einmal pro Tag. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung gilt als Mitverschulden.
7. **WEITERVERKAUF VON DRITT-PRODUKTEN.** Sofern der Verkäufer auch Produkte Dritter separat (nicht in die Produkte des Verkäufers integriert) an den Verkäufer weiterverkauft, schließt der Verkäufer jegliche Mängelrechte aus. Soweit möglich, tritt der Verkäufer dem Käufer die Mängelrechte ab, die ihm gegen den Dritten zustehen.
8. **LIZENZIERTER SOFTWARE UND FIRMWARE.** Der Einsatz von Vertragsprodukten, die aus Software oder Firmware bestehen, kann davon abhängig sein, dass der Käufer zusätzliche Bedingungen akzeptiert, die in separaten Lizenzverträgen des Verkäufers oder Dritter enthalten sind und die diesen oder anderen Bedingungen, auf die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, im Fall von Widersprüchen vorgehen. Sofern kein separater Lizenzvertrag des Verkäufers existiert, wird dem Käufer gegen Bezahlung des anwendbaren Kaufpreises eine dauerhafte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz gewährt, die vom Verkäufer übermittelte Software oder Firmware nur im Objektcode zu benutzen, ohne die Berechtigung, an der Software oder Firmware Unterlizenzen zu erteilen, diese zu dekompileieren, disassemblieren, zurückübersetzen oder auf andere Art zu modifizieren, sofern dies nicht durch zwingendes Recht gestattet ist.
9. **ÄNDERUNGEN UND AUSTAUSCH.** Die vom Käufer verlangten Änderungen des Auftrags einschließlich solcher, die die Identität, den Anwendungsbereich und die Lieferung der Vertragsprodukte betreffen, müssen schriftlich dokumentiert sein und unterliegen der vorherigen Zustimmung des Verkäufers und Anpassungen in Preis, Zeitraum und anderen einschlägigen Bedingungen. Der Verkäufer behält sich in jedem Fall das Recht vor, eine etwaige Änderung zurückzuweisen, die seiner Einschätzung nach unsicher oder technisch unratsam ist oder mit anerkannten Konstruktions- oder Qualitätsrichtlinien oder Standards in Widerspruch steht oder mit den Konstruktions- oder Herstellungskapazitäten des Verkäufers unvereinbar ist. Der Verkäufer behält sich weiterhin das Recht zum Austausch vor, wobei er in diesem Fall die neueste Ersatzversion oder Serie oder das neueste gleichwertige Produkt verwendet, die in Form, Tauglichkeit und Funktion vergleichbar sind.
10. **VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG.** Vom Käufer vorgegebene Verpackung oder Kennzeichnung können Gegenstand zusätzlicher Gebühren sein, soweit sie nicht bereits im Kaufpreis enthalten sind.
11. **GEWICHTE UND ABMESSUNGEN.** Veröffentlichte oder bekannt gemachte Gewichte und Abmessungen stellen lediglich Schätzungen oder Näherungswerte dar.
12. **PREISE.** Die Preise und sonstigen Informationen, die in etwaigen Veröffentlichungen des Verkäufers (einschließlich Produktkatalogen und -broschüren) erwähnt sind, können sich ohne Mitteilung ändern und müssen jeweils durch entsprechende Angebote bestätigt werden. Derartige Veröffentlichungen sind keine Verkaufsangebote und dienen nur allgemeinen Informationszwecken.
13. **RÜCKGABEN.** Sämtliche Rückgaben der Vertragsprodukte erfolgen gemäß den Anweisungen des Verkäufers. Die Rückgabe von nicht gebrauchten und verkaufsfähigen Vertragsprodukten zur Gutschrift, die nicht aufgrund von Mängelrechten erfolgt, unterliegt den jeweils gültigen Rückgaberrichtlinien des Verkäufers, einschließlich anwendbarer Gebühren für die Rücknahme und anderen Rückgabebedingungen. Vertragsprodukte, die im Rahmen der Mängelrechte zurückgegeben werden, müssen ordnungsgemäß verpackt und an die vom Verkäufer festgesetzten Orte verschickt werden. Die Frachtbehälter müssen gemäß Anweisung des Verkäufers klar gekennzeichnet sein. Unbeschadet des Vorstehenden können Open Box“-Produkte und Produkte Dritter nicht zurückgegeben werden, es sei denn die Rückgabe erfolgt im Rahmen der Mängelrechte.
14. **STORNIERUNG VON BESTELLUNGEN.** Vor Versendung ist die Stornierung einer Bestellung durch den Käufer nur durch schriftliche Benachrichtigung und gegen Zahlung angemessener Storno- und Rücknahmegebühren an den Verkäufer, einschließlich der Erstattung aller sonstigen Kosten, erlaubt. Die Stornogebühren im Zusammenhang mit Bestellungen von einzeln angefertigten Vertragsprodukten oder von speziell nach Käufervorgaben hergestellten Vertragsprodukten können dem tatsächlichen Verkaufspreis der Vertragsprodukte entsprechen.
15. **DIENTLEISTUNGEN.** Dienstleistungen, die auf Zeit- und Materialbasis erbracht werden, erfolgen in Übereinstimmung mit den vom Verkäufer bekannt gemachten und zu dem jeweiligen Zeitpunkt gültigen Servicegebühren (einschließlich anwendbarer Überstundenzuschläge und Reisekosten), es sei denn etwas anderes ist im schriftlichen Angebot oder in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers bestätigt worden. Zeiten für die Fahrt zum und vom Einsatzort und alle Zeiten, die die Mitarbeiter des Verkäufers zur Verfügung stehen und darauf warten, die Dienstleistung zu erbringen (sei es an dem Ort selbst, an dem die Arbeit zu erledigen ist, oder anderswo) sind sämtlich abrechenbar. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im schriftlichen Angebot oder in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers bestätigt, werden alle Dienstleistungen als Dienstleistungen im Sinne von § 611 BGB erbracht; insofern schuldet der Verkäufer lediglich ein Tätigwerden, nicht aber einen bestimmten Erfolg. Alle Dienstleistungen werden von angemessen ausgebildetem Personal, das der Verkäufer angestellt oder verpflichtet hat, erbracht. Für bestimmte Dienstleistungen gelten im Einzelfall zusätzliche Bedingungen des Verkäufers, die diesen oder anderen



Allen-Bradley



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (nach Deutschem Recht)

Bedingungen, auf die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, im Fall von Widersprüchen vorgehen.

16. VERTRAGSKLAUSELN UND VERTRÄGE ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER. Die Anwendung von Verdingungsordnungen öffentlicher Auftraggeber und deren Vertragsklauseln auf die Vertragsprodukte oder die Annahme dieser Bedingungen unterliegt der separaten Überprüfung und Genehmigung durch einen autorisierten Vertreter des Verkäufers in dessen Hauptverwaltung. Die Vertragsprodukte sind nicht für eine Anwendung im Atombereich, insbesondere nicht als "Basic Component", wie in den atomrechtlichen Vorschriften der U.S.A. oder in ähnlichen atomrechtlichen Vorschriften anderer Länder definiert, vorgesehen.

17. HÖHERE GEWALT. Der Verkäufer haftet nicht für etwaige Verluste, Schäden oder Verzug aufgrund der Nichteinhaltung dieser Bedingungen durch ihn oder seine Auftragnehmer, die auf Gründen beruhen, die nicht von ihm zu vertreten sind, insbesondere bei höherer Gewalt, aktiven und passiven Handlungen des Käufers, Handlungen ziviler oder militärischer Behörden, Feuer, Streik, Überschwemmung, Epidemien, Quarantänebeschränkungen, Krieg, Unruhen, terroristischen Anschlägen, Transportverzögerungen oder Transportembargos. Im Fall einer hierdurch bedingten Verzögerung wird der Erfüllungszeitpunkt oder werden die Erfüllungszeitpunkte für den Verkäufer um die Zeitspanne hinausgeschoben, die vernünftigerweise erforderlich ist, um die Verzögerung auszugleichen.

18. AUSFUHRKONTROLLE. Die Vertragsprodukte und dazugehörige Materialien können verschiedenen ausfuhrrechtlichen Bestimmungen, insbesondere EU 1334/2000, EAR and ITAR unterliegen. Der Exporteur ist für die Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften verantwortlich. Sofern der Käufer Fragen zum Anwendungsbereich und Regelungsinhalt der US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften hat, kann er sich an Department of Commerce, Department of State oder andere U.S. Aufsichtsbehörde in Frage wenden. Unbeschadet etwaiger anders lautender Bestimmungen in diesen Bedingungen kann für den Fall, dass U.S.-amerikanische oder nationale Gesetze die Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr eines Vertragsproduktes oder dazugehöriger Technologie verlangen, eine Lieferung - ungeachtet eines zugesagten Liefertermins - so lange nicht erfolgen, bis die entsprechende Ausfuhrgenehmigung vorliegt. Für den Fall, dass eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung verweigert wird, wird der Verkäufer von jeglicher Verpflichtung in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung der Vertragsprodukte befreit,

die einer solchen Ablehnung unterliegen, ohne dem Käufer oder einer anderen Partei hierfür haftbar zu sein. Der Verkäufer wird Aufforderungen zum Boykott nur insoweit Folge leisten, als dies durch das Recht der U.S.A. oder sonst durch anwendbares Recht erlaubt ist und auch dann nur nach Ermessen des Verkäufers.

19. RECHTSSTREITIGKEITEN. Die Parteien werden sich nach Treu und Glauben bemühen, Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen unverzüglich durch Verhandlungen zwischen Vertretern beider Parteien beizulegen, die zur Erledigung des Streitfalls bevollmächtigt sind. Im Fall des Scheiterns werden die Parteien weiter nach Treu und Glauben versuchen, den Streit im Wege einer unverbindlichen Streitschlichtung durch einen Dritten beizulegen, wobei die Gebühren und Kosten des Schlichters von den Parteien zu gleichen Teilen getragen werden. Die Streitfälle, die nicht durch Verhandlung oder Streitschlichtung erledigt werden können, können in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen bei einem zuständigen Gericht anhängig gemacht werden.

20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND. Der vorliegende Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf von 1980 (CISG). Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen im Folgenden ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag Düsseldorf. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

21. ABTRETUNG. Der Käufer ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aufgrund des vorliegenden Vertrags ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer kann diesen Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen übertragen, sofern berechnete Interessen des Käufers hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

22. GESAMTE VEREINBARUNG UND SCHRIFTFORM. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (zusammen mit der dazugehörigen schriftlichen Spezifikation, einem Angebot und/oder ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers) stellen den gesamten Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer im Hinblick auf den Vertragsgegenstand dar. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, soweit sie schriftlich nach Abschluss des Vertrages vereinbart wurden und durch die vertretungsberechtigten Repräsentanten der Parteien unterzeichnet sind. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.